

Vermögensabgabe und Besteuerungsgrundlage.

Von Dr. Ernst Rakai,
Direktor der Innerstädtischen Sparkasse-Aktien-
gesellschaft.

III.

Budapest, 3. Mai.

Um uns über das Problem der Vermögensabgabe ein klares Bild zu schaffen, erscheint es notwendig, außer den theoretischen Grundlagen der Vermögensabgabe — die wir bereits früher besprochen haben*) — uns in großen Zügen auch über den ziffermäßigen Ertrag der Vermögensabgabe zu orientieren. Der ziffermäßige Ertrag der Vermögensabgabe hängt von zwei Umständen ab, und zwar: von der Höhe des der Besteuerung zugrunde liegenden Vermögens und von dem bei der Veranlagung der Vermögensabgabe angewendeten Steuerfuß.

Hinsichtlich der Schätzung des Volksvermögens besitzen wir bereits wertvolle Daten, die aber aus der Vorkriegszeit stammen. Diese Daten können jedoch nicht kritiklos verwendet werden, denn es besteht ein bedeutender Unterschied zwischen dem „Volksvermögen“ und dem „steuerpflichtigen Privatvermögen“; befindet sich doch unter den zur ersten Kategorie gehörenden Vermögensobjekten auch das Vermögen der öffentlich-rechtlichen Korporationen (b. i. Staat, Gemeinden, Stiftungen usw.), das selbstredend den Gegenstand einer Besteuerung nicht bilden kann. Von diesen Voraussetzungen ausgehend, rechnen z. B. die deutschen Finanzpolitiker (Diehl, Litzel, Gothein) auf Grund eines 400 bis 500 Milliarden Mark betragenden Volksvermögens auf eine Vermögensabgabe von 40 bis 50 Milliarden Mark, womit sich beinahe die Hälfte der sich auf ungefähr 100 Milliarden Mark beziffernden Kriegaanleihen amortisieren ließe. In Oesterreich hat in dieser Beziehung Privatdozent Dr. Vogel sehr wertvolle Berechnungen angestellt. Vogel geht von den bekannten Zellner'schen Daten aus und berechnet mit mehrfachen Korrekturen für Oesterreich ein versteuerbares Gesamtvermögen in der Höhe von 128 Milliarden Kronen. Wenn wir dieselbe Methode auch für unsere Verhältnisse anwenden, so gelangen wir zu folgendem Ergebnis:

Das reine Volksvermögen in Ungarn ist von Professor Dr. Zellner auf 41½ Milliarden Kronen geschätzt worden; um das steuerpflichtige Vermögen zu ermitteln, bedarf es daher mehrfacher Zu- und Abrechnungen. Es sind nämlich vor allem fünf Milliarden für das Gesamtvermögen der öffentlichen Körperschaften und 15 Milliarden für das steuerfreie Vermögen der Privatpersonen (Gebrauchsvermögen, steuerfreie Grenze usw.) in Abzug zu bringen. Dagegen sind hinzuzurechnen: vier Milliarden Kronen für die im Besitze steuerpflichtiger ungarischer Staatsbürger befindlichen, vor Kriegausbruch emittierten Staatspapiere und 20 Milliarden Kronen für die während des Krieges erfolgten staatlichen Neuemissionen. Das steuerpflichtige Vermögen würde sich daher unter Zugrundelegung der Bewertung vor dem Kriege auf ungefähr 45 Milliarden Kronen beziffern und bei einem durchschnittlich mit 20 Prozent berechneten Steuerfuß an Vermögensabgabe insgesamt zirka zehn Milliarden abwerfen. Mit der Erhöhung des durchschnittlichen Steuerfußes würde sich auch der Ertrag der Vermögensabgabe entsprechend steigern. In dieser Beziehung wird seinerzeit selbstverständlich der staatliche Bedarf entscheiden.

Die Technik der Vermögensabgabe ist gegenwärtig selbstredend noch eine Frage der Zukunft, denn das System der einmaligen Vermögensabgabe war ja bisher — von dem einmaligen deutschen Wehrbeitrage abgesehen — noch nirgends eingeführt; in der Praxis kannte man bloß die jährlich wiederkehrende Vermögenssteuer, deren Sätze aber nur einige Promille betragen. Das Ergebnis der Vermögensabgabe hängt hauptsächlich von der richtigen Ermittlung der Besteuerungsgrundlage ab, die Richtigkeit der Ermittlung steht wieder im Zusammenhange damit, ob sich die Steuerbehörde bei Feststellung der Besteuerungsgrundlage der subjektiven oder objektiven Methode bedient. Bei der subjektiven Methode wird

eine Besteuerungsgrundlage für jedes Steuersubjekt einzeln und separat festgestellt. Diese Methode hat den Vorteil, daß die Steuerbehörde auf die individuellen Verhältnisse der Steuersubjekte Bedacht nehmen kann, was um so wichtiger ist, da bei der Steuerveranlagung gewisse soziale, politische und Billigkeitsrücksichten, wie: steuerfreie Vermögensgrenze, Schulden, Progressivität usw. nicht außer acht bleiben können. Der Nachteil dieser Methode besteht dagegen darin, daß sie zur Verheimlichung der Steuerbasis von Seiten der Steuersubjekte und zu Uebergriffen von Seiten der Steuerbehörden reichlich Gelegenheit bietet; denn das eine steht fest: das unbewegliche Vermögen kann zwar nicht verheimlicht werden, die Ermittlung eines jeden anderen Vermögensobjektes ist dagegen mit unermesslichen inquisitorischen Maßnahmen verbunden. Die zweite Methode ist die objektive. Der Vorteil dieser Methode ist für das Aera evident, denn die Steuerbehörden können nicht nur den Umfang der versteuerbaren Realitäten, sondern auch die Gesamtsumme der in Umlauf befindlichen Aktien, Obligationen, Banknoten, Staatspapiere, sowie auch die Höhe der Geldinstitutseinlagen verhältnismäßig leicht feststellen. Hat diese Feststellung einmal stattgefunden, so kann die Steuerveranlagung hinsichtlich der unbeweglichen Güter im Wege der Grundbuchsämter, für Banknoten durch die Notenbank, in bezug auf die Staatspapiere mittels des Staatsärars, hinsichtlich der Geldinlagen, Aktien und anderweitigen Emissionen aber im Wege der Geldinstitute, beziehungsweise der Emissionsstellen erfolgen. Bei dieser Methode ist die Vermögensverheimlichung auch hinsichtlich der beweglichen Güter unmöglich; der geringste Teil von Wertpapieren, Banknoten und Geldinlagen kann für Zwecke der Vermögensabgabe herangezogen werden, denn es genügt eine amtliche Kundgebung, um die Inhaber von Banknoten, Wertpapieren und anderweitigen Forderungen zu zwingen, die verschiedenen Wertzeichen — bei Verlust ihrer Ansprüche — bis zu einem gewissen Termin zur Abstempelung vorzulegen. Ferner können auch die zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Gesellschaften zur Entrichtung der Vermögensabgabe verhalten werden, wodurch dieselbe Wirkung erzielt wird, als wenn die Aktionäre die Vermögensabgabe im Verhältnis ihres Aktienbesitzes selbst bezahlt hätten. Die objektive Methode hat jedoch bei strenger Durchführung den Nachteil, daß sie zu Ungerechtigkeiten führt, indem von der Vermögensabgabe auch solche Steuersubjekte betroffen werden, die — wie z. B. Ausländer und Personen, deren Vermögen ein gewisses Minimum nicht erreicht — von der Vermögensabgabe befreit werden sollten, ferner ist bei diesem System die Berücksichtigung der an den einzelnen Vermögensobjekten haftenden Lasten fast unmöglich.

Aus dem Gesagten geht zur Genüge hervor, daß die technische Durchführung der Vermögensabgabe schon an und für sich ein Problem darstellt, das ein besonderes Studium beansprucht. Es müssen in dieser Beziehung wichtige prinzipielle Fragen geklärt werden, denn es könnte sonst eine Doppelbesteuerung entstehen, zum Beispiel in dem Falle, wenn nicht nur die Aktionäre, sondern auch die Aktiengesellschaften besteuert würden. Um diese Frage wird wahrscheinlich noch viel gestritten werden. Wir können uns unsererseits die Durchführung der Vermögensabgabe ohne Anwendung der subjektiven Methode gar nicht vorstellen; die objektive Methode könnte dabei nur zur Kontrolle herangezogen werden.

Die Vermögensabgabe wird zweifelsohne die größte finanzielle Leistung sein, die unser Land je zuwege gebracht hat. Die Größe der Aufgabe gleicht in vielen Hinsicht jener Situation, in der wir uns Anfang des Siebzigerjahre des vorigen Jahrhunderts befanden, als das konstitutionelle Ungarn nach Wiederherstellung der verfassungsmäßigen Ordnung gegen riesige finanzielle Schwierigkeiten anzukämpfen gehabt hat. In der Sitzung des neuen Reichstages, in der über die zu äußerst drückenden Bedingungen aufgenommene sechsprozentige schwedische Goldanleihe verhandelt worden ist, sprach Finanzminister v. Ghygah die denkwürdigen Worte aus, die damals so tiefen Eindruck machten und auch heute noch Beachtung verdienen: „Nationen können“ — sagte der Finanzminister — „von Waffen zerschmettert, ebenso aber auch durch finanzielle Schwierigkeiten ruiniert untergehen; während es aber auf dem Schlachtfelde zu verbluten ruhmreich ist, wird der finanzielle Untergang immer ein schmachvoller sein.“ Die finanzielle Leistungsfähigkeit Ungarns ist infolge des Weltkrieges wieder einer ungeheuren Kraftprobe ausgesetzt, es unterliegt aber keinem Zweifel, daß das heutige Ungarn seinen finanziellen Verpflichtungen mit derselben Genauigkeit gerecht werden wird, wie dies bei der Generation nach der Wiederherstellung der Konstitution der Fall war. Hiefür bürgt der eiserne Wille der Staatsbürger, die gesunde wirtschaftliche Struktur, nicht in letzter Linie aber das Volksvermögen des Landes, das mit Rücksicht auf die kommende Vermögensabgabe jetzt wieder in den Vordergrund der aktuellen Wirtschaftsprobleme gerückt ist.

*) Siehe Morgenblatt des Pesther Lloyd vom 24. und vom 28. April.